

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung (AVB-HDURV 4/2026)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrem Versicherungsschein und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrrades sowie Zubehörs sorgfältig aufbewahren. –

Sollte Ihr Versicherungsschein eine *Besondere Bedingung* enthalten, finden Sie die Informationen dazu in der Anlage dieser Versicherungsbedingungen.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert im Rahmen der Versicherungsbedingungen, vorbehaltlich der Regelungen in § 1 (2) sowie § 6.1. und § 6.2, ist das im Versicherungsschein bezeichnete und über die eingestanzte oder eingravierte Rahmennummer zu identifizierende Pedelec/S-Pedelec/Fahrrad oder der entsprechend über die Rahmen- bzw. Seriennummer zu identifizierende Fahrradanhänger (das „versicherte Objekt“) sowie

a) fest mit dem versicherten Objekt verschraubtes Zubehör, das für den Betrieb des versicherten Objektes erforderlich ist, wie Sattel, Sattelstütze, Lenker etc., soweit diese Bestandteil der Ausstattung des Objektes bei dessen Kauf waren. Dazu zählt auch das für den Betrieb erforderliche, nicht abnehmbare Display.

b) der/die zum Betrieb des Objektes erforderliche/n Akku/s samt dazugehörigem Ladegerät.

c) das/die zur Sicherheit des versicherten Objektes benötigte/n neue/n Sicherheitsschloss/Sicherheitsschlösser.

d) Laufräder, auch wenn diese nur mit Schnellspannern/Steckachsen befestigt sind.

Voraussetzung ist, dass das versicherte Objekt samt fest verschraubtem Zubehör neu gekauft wurde (kein Vorbesitzer) und nicht älter als 6 Monate ab Kaufdatum ist. Die Versicherungssumme umfasst die Anschaffungskosten für das versicherte Objekt inklusive Zubehör.

Nachweis für den Anschaffungszeitpunkt und die Versicherungssumme ist die Rechnung zum Erwerb des versicherten Objektes/Zubehörs/Schlusses bzw. Schlösser.

(2) Objekte die, inklusive deren fest verschraubten Zubehörs, älter als 6 Monate ab erstmaligem Kaufdatum sind, und/oder nicht über einen ENRA-Fachhandelspartner gebraucht gekauft wurden, sind nur unter der Voraussetzung versicherbar, dass ein ENRA-Fachhandelspartner den aktuellen Wert des zu versichernden Objektes festlegt, dessen technisch einwandfreien Zustand gegenüber ENRA bestätigt und der Versicherungsabschluss über diesen erfolgt.

(3) Ebenfalls als Zubehör versicherbar sind, vorbehaltlich der Regelung in § 6.1 (2), fest mit dem Objekt verschraubte Körbe, Taschen, Kindersitze, Tachos und Beleuchtung, sofern nachweislich für eine zusätzliche feste Verbindung mit dem versicherten Objekt gesorgt wird.

(4) Zubehör, das mit Schnellspanner befestigt, nur gesteckt, geklemmt oder angebunden sind sowie abnehmbares Zubehör (Luftpumpe, Satteltasche, abnehmbare Lampen), gilt, mit Ausnahme der Laufräder, nicht als fest mit dem versicherten Objekt verschraubt und ist damit nicht versicherbar.

(5) Zubehör, das

a) am versicherten Objekt befestigt wurde, ohne fest verschraubt zu sein (z. B. Körbe und Taschen) und/oder

b) der eigenen Sicherheit während der Fahrt dient (z. B. Fahrradhelm),

ist, vorbehaltlich der Regelungen in § 1 (4) sowie § 6.1 und unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 2 (1) und (2) im Rahmen der Deckung Rundumschutz Plus bzw. Rundumschutz, jedoch ohne Diebstahlschutz, versichert, wenn seine Anschaffung nicht länger als vier Wochen vor dem Antrag auf Versicherung erfolgt ist und der Kaufpreis mit in die Versicherungssumme eingerechnet wurde.

Nachweis für den Anschaffungszeitpunkt und den Kaufpreis ist die Rechnung zum Erwerb des Zubehörs. Voraussetzung für die Mitversicherung eines zweiten Akkus ist, dass auf der Rechnung die Akku-Nummer aufgeführt ist. Zubehör, das älter als 4 Wochen ab erstmaligem Kaufdatum ist oder gebraucht gekauft wurde, ist nicht versicherbar.

(6) Der Versicherungsschutz ist ausschließlich objektbezogen und umfasst keine Haftpflichtdeckung; dies gilt auch im Falle der Versicherung von S-Pedelecs.

§ 2 Versicherer / Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsunternehmen für den Diebstahlschutz, Rundumschutz, Rundumschutz Plus und Akku-Plus ist die N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij, Takenhofplein 2, NL - 6538 SZ Nijmegen (im Folgenden der „Versicherer“ genannt).

Der Versicherer erbringt (mit Ausnahme des Pick-Up-Services und des Haftpflichtschutzes für versicherte S-Pedelecs) nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsvertrages während der Dauer der Versicherung die im Versicherungsschein vereinbarten Leistungen in folgendem Umfang:

(1) Diebstahlschutz

a) Der Versicherer erstattet bis zur Höhe der Versicherungssumme, die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub gemäß § 3 (1) oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 3 (2).

Es handelt sich um Einbruchdiebstahl, wenn das versicherte Objekt aus einem abgeschlossenen Raum durch ein nachweislich gewaltsames Aufbrechen bzw. Eindringen entwendet wird.

Es handelt sich um Raub, wenn dem Nutzer das versicherte Objekt unter Androhung und/oder Anwendung von Gewalt entwendet wird.

b) Deckungseinschränkung im Diebstahlschutz

Für nicht gemäß § 1 (1) oder § 1 (3) befestigtes Zubehör besteht keine Diebstahlschutz-Deckung.

(2) Rundumschutz

a) Der Rundumschutz umfasst die Leistung des Pick-Up-Service, der durch die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erbracht wird.

b) Darüber hinaus ersetzt der Versicherer, vorbehaltlich der Regelung in § 6.1 und § 6.2, im Rahmen der Rundumschutz-Deckung die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub gemäß § 3 (1) sowie die tatsächlich entstandenen Kosten für notwendige Reparaturen gemäß § 3 (2) aufgrund von Vandalismus, Unfall, Panne, Sturz, Fall, unsachgemäße Handhabung, Schäden am versicherten Objekt durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben und Tierbiss.

Tatsächlich entstandene Kosten für Reparaturen aus Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern sind erst nach Ablauf der Herstellergarantie sowie möglicher Anschlussgarantien mitversichert.

c) Handelt es sich beim versicherten Objekt um ein Pedelec oder S-Pedelec, sind im Fall von Elektronikschäden beim Zubehör, das für den Betrieb des versicherten Objektes erforderlich ist und Akku-Defekten, vorbehaltlich der Regelung in § 6.1 und § 6.2, auch die Kosten für die Reparatur gemäß § 3 (2) bzw. Ersatzbeschaffung gemäß § 3 (1) versichert.

Der Leistungsverlust eines Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein versicherter Defekt im Rahmen der Rundumschutz-Deckung.

d) Kosten für Schäden an elektronischen Schaltgruppen von Fahrrädern sind gemäß § 3 (1) und (2) versichert.

e) Deckungseinschränkung im Rundumschutz

Für Fahrradanhänger besteht kein Versicherungsschutz bei unsachgemäßer Handhabung.

Versicherungsschutz für nicht fest verschraubtes Zubehör besteht nur bei Sturz, Fall- bzw. Unfallschäden, nicht jedoch bei (Teile-)Diebstahl.

Keine Rundumschutz-Deckung besteht für Schäden und/oder Reparaturen aufgrund oder infolge von Verschleiß, sowie für die in § 6.1 und § 6.2 genannten Objekte als auch Zubehör.

(3) Rundumschutz Plus

a) Soweit im Versicherungsschein vereinbart, besteht vorbehaltlich der Regelungen in § 1 (2), § 6.1 und § 6.2 im Rahmen der Rundumschutz Plus-Deckung Versicherungsschutz für neue Pedelecs und S-Pedelecs.

b) Zusätzlich zu den Versicherungsleistungen des Rundumschutzes umfasst die Deckung Rundumschutz Plus Reparaturkosten gemäß § 3 (2) sowie Ersatzbeschaffungskosten gemäß § 3 (1) bei Verschleiß von versichertem fest verschraubtem Zubehör ab dem 7. Monat nach Versicherungsabschluss. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Akku-Verschleiß besteht ab dem 7. Monat nach Versicherungsabschluss, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellervorgaben beträgt.

(4) Akku Plus

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, besteht vorbehaltlich der Regelung in § 1 (2) sowie § 6.1 und § 6.2 im Rahmen der Akku-Plus-Deckung Anspruch auf Versicherungsschutz für die Kosten bei Akku-Verschleiß ab dem 7. Monat nach Vertragsabschluss, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellervorgabe beträgt.

§ 3 Leistungsumfang Diebstahlschutz / Rundumschutz / Rundumschutz Plus / Akku Plus

(1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes des versicherten Objektes und/oder mitversichertem Zubehörs erstattet der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten der gleichwertigen Ersatzbeschaffung bis höchstens zur Höhe der Versicherungssumme gemäß § 5.

(2) Höhe der Reparaturkosten

a) Der Versicherer erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten für die notwendige Reparatur bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 5). Reparatur heißt Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. Funktionserhalt soweit erforderlich mit *gleichwertigen* Ersatzteilen. Bei Rahmenersatz muss dieser z. B. nicht die gleiche Farbe haben wie der ursprüngliche Rahmen und im Fall von Schäden an (Carbon-)Rahmen ggf. Reparatur statt Austausch. Beim Akku kann der Ersatz durch wieder aufbereitete oder kompatible Akkus erfolgen.

b) Im Falle einer Unterversicherung behält der Versicherer sich das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.

c) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des versicherten Objektes erstattet der Versicherer die Ersatzbeschaffungskosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme (§ 5). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 5) übersteigen.

d) Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden auf den Ersatz oder die Wiederherstellung des versicherten Objektes zu Gunsten einer Barauszahlung, erfolgt diese unter Abzug des Zeitwertes. Der Versicherer berechnet in diesem Fall einen Zeitwertabzug auf die Taxe gemäß § 5 (2) von 1,19 % pro Monat ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Es gilt § 10 (1).

e) Die Kosten für Wartungsarbeiten, Inspektionen, Software-Updates, Systemeinstellungen, Leihräder, Leihanhänger bzw. Leihakkus, Bilddokumentationen, Probefahrten, Abholungen, Durchsicht nach Sturz und die Erstellung eines Kostenvoranschlages werden vom Versicherer nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen werden Kosten für auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers beauftragte Prüfverfahren oder

Gutachten, sofern diese nicht die ursprüngliche Einschätzung des Schadens widerlegen.

(3) Die Kostenerstattung für § 3 (1) und § 3 (2 a - c) erfolgt nur nach vorheriger Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte notwendige Reparatur gemäß § 8 direkt gegenüber dem regulierenden E-Bike-/Fahrradfachhändler. Eine Abrechnung nach Kostenvorschlag ist ausgeschlossen.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland sowie, mit Ausnahme des Pick-Up-Services, bei vorübergehender Nutzung und Aufbewahrung des versicherten Objektes/Zubehörs von weniger als 12 Monaten ohne Unterbrechung außerhalb Deutschlands - weltweit.
Der örtliche Geltungsbereich für den Pick-Up-Service kann den, „Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ENRA Pick-Up-Service“ der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG entnommen werden.

§ 5 Versicherungssumme / Feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Die Versicherungssumme für das versicherte Objekt ist der auf der Verkaufsrechnung, nach Abzug sämtlicher Rabatte/Nachlässe, aufgeführte Verkaufspreis für das versicherte Objekt zuzüglich möglicher Verkaufspreise für mitversichertes Zubehör sowie des/der Sicherheitsschlusses/er.

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für alle Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag dar. Alle Leistungen aus diesem Vertrag werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

(2) Für den Fall der Barauszahlung bei Verzicht auf Ersatzbeschaffung des versicherten Objektes einschließlich Zubehör gemäß § 3 (3) gilt die Versicherungssumme als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(3) Eine nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

§ 6.1 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Zubehör, das nicht gemäß § 1 (1-5) ausdrücklich mitversichert ist.

(2) Elektrische Geräte, die nicht für den Betrieb des versicherten Objektes erforderlich sind, wie Navigationssysteme, Smartphones inkl. Halter etc., auch wenn sie fest verschraubt sind.

(3) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrradanhänger, die keine CE-Kennung haben.

(4) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder/Fahrradanhänger einschließlich des Zubehörs, die nachträglich baulich oder technisch verändert wurden und daher nicht mehr unter die Garantie/Gewährleistung des E-Bike-/Fahrradfachhändlers bzw. Herstellers fallen.

(5) Fahrradanhänger, die gewerblich und/oder nicht entsprechend den Vorgaben des Herstellers genutzt wurden.

(6) Objekte/Zubehör, die/das länger als 12 Monate ohne Unterbrechung außerhalb Deutschlands genutzt und/oder aufbewahrt wurde/n.

§ 6.2 Eingeschränkt versicherte Sachen

Nur Diebstahlschutz besteht für:

(1) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder, die für die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur- sowie Profi-Bereich oder in Bike-Parks genutzt werden.

(2) Dirt-/Downhill-Bikes und Triathlon Räder, mit oder ohne elektronische Antriebsunterstützung.

(3) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Objekt Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) und/oder die Nutzung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erfolgt (z. B. Nutzung durch Pflegedienste, Lieferservice und Kurier).

Für die unter § 6.2 (1-3) genannten versicherten Objekte besteht, unbeachtlich der Angaben im Versicherungsschein, kein weitergehender Versicherungsschutz im Rahmen der Rundumschutz-, Rundumschutz Plus- und/oder Akku Plus-Deckung.

§ 7 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:

(1) Schäden infolge Kernenergie, Terror- und Kriegsereignissen oder inneren Unruhen jeder Art.

(2) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit des versicherten Objektes/Zubehörs nicht beeinträchtigen (optische Schäden wie z. B. Schrammen/Kratzer an der Lackierung oder Rost- und Korrosionsschäden).

(3) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Abschlusses dieses Versicherungsvertrages für das versicherte Objekt/Zubehör vorlagen.

(4) Schäden oder Mängel, die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.

(5) Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Umbauten sowie Schäden oder Mängel durch oder infolge der Manipulation des Motorsystems eines Pedelecs oder S-Pedelecs.

(6) Schäden, die der Versicherungsnehmer und/oder der vom Versicherungsnehmer berechnigte Nutzer vorsätzlich herbeigeführt hat/haben.

(7) Schäden an Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrrädern aufgrund von gleichartigen Bedienungsfehlern/unsachgemäßer Handhabung, für die die Kosten bereits einmal innerhalb der Versicherungsdauer übernommen wurden.

(8) Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer und/oder der vom Versicherungsnehmer berechnigte Nutzer durch den Genuss von alkoholischen Getränken, berausenden oder betäubenden

Mitteln nicht in der Lage ist/sind, das Objekt sicher zu führen.

(9) Schäden oder Aufwendungen aufgrund des Verlierens, und/oder ungesicherten Stehen- oder Liegenlassens des versicherten Objektes/Zubehörs.

(10) Schäden infolge von Reparaturen oder sonstigen Eingriffen von fachlich nicht autorisierten Personen oder Betrieben.

(11) Unterschlagung und Trickdiebstahl.

§ 8 Schadenabwicklung

(1) Die Abwicklung eines Schadens erfolgt durch einen E-Bike-/Fahrradfachhändler in Form von Naturalrestitution gemäß § 3, sofern nicht von § 3 (2 d) Gebrauch gemacht wird.

(2) Bei Schäden am (Carbon-)Rahmen oder Akku ist der Versicherer berechtigt, diesen prüfen und reparieren zu lassen. Der Rahmen/Akku ist auf Anweisung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen einem benannten Sachverständigen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten für ein Austauschteil für den Zeitraum der Prüfung werden vom Versicherer nicht übernommen.

(3) Eine Kostenerstattung gemäß § 3 (1) und (2 a-c) erfolgt gegen Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte Reparatur an den regulierenden E-Bike-/Fahrradfachhändler. Eine Abrechnung nach Kostenvorschlag ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Soweit ein Schaden auch unter anderen Versicherungsverträgen versichert ist, leistet der Versicherer dieses Versicherungsvertrages vor, ohne eine Leistungskürzung vorzunehmen.

§ 10 Wiederaufgefundene und ersetzte Sachen

(1) Hat der Versicherer ein versichertes Objekt und/oder Zubehör ganz oder teilweise ersetzt, so geht das ersetzte Objekt/Zubehör in das Eigentum des Versicherers über.

a) Der Versicherer behält sich vor, sich dieses Objekt und/oder Zubehör vom E-Bike-/Fahrradfachhändler zusenden zu lassen.

b) Gegebenenfalls nicht abhandengekommenes, aber mitversichertes und nach Leistung in das Eigentum des Versicherers übergegangenes Zubehör wie z. B. Display, Ladegerät, Akkuschlüssel etc., sind vom Versicherungsnehmer unverzüglich an ENRA (§ 16 (2)), oder einen von ihr benannten Empfänger zu schicken. Akkuversendungen dürfen nur über den E-Bike-/Fahrradfachhandel erfolgen.

(2) Wird der Verbleib des abhandengekommenen versicherten Objektes/Zubehörs ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz des abhandengekommenen versicherten Objektes/Zubehörs zurückerlangt nachdem vom Versicherer dafür eine Entschädigung gezahlt/geleistet wurde, so kann der Versicherungsnehmer entweder die Entschädigung in voller Höhe zurückzahlen oder das versicherte Objekt/Zubehör, für das der Versicherer Ersatz geleistet hat, dem Versicherer unverzüglich übergeben.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers auszuüben. Macht er davon keinen Gebrauch, bleibt der Versicherer Eigentümer des wiederaufgefundenen Objektes/Zubehörs. Im Falle einer Entschädigungsrückzahlung geht das Eigentum auf den Versicherungsnehmer über.

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Versicherungsperiode / Kündigung

(1) Mit Eingang des Antrags bei ENRA (§ 16 (2)) besteht vorläufiger Versicherungsschutz. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrags durch den Versicherer mit Zugang des Versicherungsscheines über diesen Versicherungsvertrag beim Versicherungsnehmer. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Antrag vom Versicherer unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten Prämie schuldhaft in Verzug gerät. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer die erste Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, entsprechend der Regelung des § 37 VVG, zahlt.

(3) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsschein. Die Laufzeit der Versicherung beträgt 1 Jahr, eine Verlängerung auf bis zu 7 Jahre ist möglich.

a) Das Versicherungsverhältnis verlängert sich nach Ablauf eines Versicherungsjahres automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein aufgeführten maximal möglichen Gesamtlaufzeit, sofern die Versicherung nicht vom Versicherungsnehmer vorzeitig gekündigt wird. Für den Versicherungsnehmer besteht ein tägliches Kündigungsrecht. Die Kündigung wird nach Zugang beim Versicherer am nächsten Arbeitstag wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

b) Beide Seiten haben, nach Regulierungsbescheid im Schadenfall, ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 92 VVG.

c) Eine Kündigung hat in Textform (z. B. E-Mail) zu erfolgen.

d) Das Versicherungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf der im Versicherungsschein angegebenen maximal möglichen Gesamtlaufzeit. Hierzu bedarf es keiner Kündigung.

e) Im Falle des Verlusts oder des wirtschaftlichen Totalschadens des versicherten Objektes endet der Versicherungsvertrag vorbehaltlich der

Regelung in § 10 mit der Leistung des Versicherers, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

f) Die Veräußerung des versicherten Objektes ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

g) Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen oder ständigen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

Die unterlassene Anzeige gemäß § 13 (5a) über die Veränderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes gilt als Kündigung des Versicherungsverhältnisses mit der Folge, dass das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet.

Das gleiche gilt auch für eine Nutzung/Aufbewahrung des versicherten Objektes und/oder Zubehörs außerhalb von Deutschland länger als 12 Monate ohne Unterbrechung.

§ 12 Versicherungsprämie / SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

(2) Die Versicherungsprämie ist für die vereinbarte Versicherungsperiode jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 11 (3 a).

(3) Der Versicherungsnehmer wählt bei Antragstellung seine Zahlweise aus den vom Versicherer genannten Möglichkeiten. Im Falle der Vereinbarung einer Ratenzahlung (z. B. monatliche Zahlweise), gilt die ausstehende Prämie als gestundet. Im Falle des Verzugs des Versicherungsnehmers oder des Verlusts oder wirtschaftlichen Totalschadens werden die ausstehenden Raten sofort fällig.

(4) Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie und von Folgeprämien ergeben sich aus § 37 VVG; es gilt im Übrigen § 38 VVG.

a) Ist die Einziehung der Prämie via SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, dann gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Durch die Banken erhobene Gebühren im Falle eines fehlgeschlagenen Lastschriftinzugs können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

b) Nach einem Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist. Eventuelle dem Versicherer durch den Widerruf entstandene Kosten können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die Prämiensätze für bestehende Versicherungsverträge jährlich vor Vertragsverlängerung zu überprüfen und für zukünftige Versicherungsperioden der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

Ergibt die Überprüfung einen Anpassungsbedarf, kann der Versicherer die Prämie mit Wirkung für die Zukunft reduzieren bzw. erhöhen. Die angepasste Prämie darf nicht höher sein als die Prämie für den gleichen Versicherungsschutz bei gleichem Risiko im Neugeschäft.

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Prämienanpassung mitteilen. Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienanpassung kündigen.

§ 13 Obliegenheiten

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt zum Schutz gegen Diebstahl immer, auch bei kurzfristigem Abstellen, mit einem im Versicherungsantrag notierten Sicherheitsschloss wegnahmesicher an einem festen Gegenstand anzuschließen. Fest mit einem PKW verbundene Fahrradträger gelten als fester Gegenstand. Falls ein Rahmenschloss am versicherten Objekt vorhanden ist, muss dieses ebenfalls abgeschlossen werden.

Bei der Unterbringung des versicherten Objektes in einem verschließbaren, abgeschlossenen Raum, der ausschließlich vom Versicherungsnehmer bzw. ein vom Versicherungsnehmer berechtigter Nutzer des versicherten Objektes mit einem Schlüssel, einem Zahlenschloss oder einem elektronischen Schloss gesichert und geöffnet werden kann, entfällt ein zusätzliches Abschließen des Objektes.

Ein Raum gilt dann als verschließbar, wenn er vier Wände, eine Decke und eine abschließbare Tür hat. So gelten z. B. Innenhöfe, Hausflure in Mehrfamilienhäusern, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen nicht als verschlossener Raum.

Ist ein Raum nicht verschließbar oder haben mehr Personen Zutritt als der Versicherungsnehmer oder die von ihm bevollmächtigte Person, z. B. Gemeinschaftskeller, so ist das versicherte Objekt zusätzlich wegnahmesicher an einen festen Gegenstand anzuschließen.

Bei Verwendung von Schnellspannern bei Vorder- oder Hinterrad muss das versicherte Objekt in jedem Fall mittels des Rahmens am festen Gegenstand angeschlossen werden, nicht mittels Vorder- oder Hinterrad.

(2) Zur Sicherung des versicherten Objektes gemäß § 13 (1) sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis (UVP) von 50,00 € zu verwenden. Eine Sicherung des versicherten Objektes kann auch durch eine Kombination aus Rahmenschloss & Einsteckkette/Einsteckkabelergänzung oder Rahmenschloss und zum Anschließen des Rades geeigneten, zusätzlichen

Sicherheitsschlösser erfolgen, sofern der UVP für beide zusammen mindestens 50,00 € beträgt.

Bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Sicherheitsschlösser können genutzt werden, sofern diese den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Nachweis hierfür ist die Kaufrechnung des Sicherheitsschlösses. Gebrauchte Sicherheitsschlösser können nicht gemäß § 1 (1) mit in die Versicherungssumme eingerechnet werden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dazu gehört z. B. auch die Pflicht zur Pflege des Akkus und die Wartung von Feder- oder Dämpferelementen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellers.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Objektes und des etwaigen mitversicherten Zubehörs sowie des/der Sicherheitsschlösses/Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

(5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

a) Änderungen seiner Anschrift, der Verlegung seines Hauptwohnsitzes und/oder seines ständigen oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland,

b) die beabsichtigte nicht nur vorübergehende Nutzung/Aufbewahrung des versicherten Objektes im Ausland, wobei eine nicht nur vorübergehende Nutzung/Aufbewahrung angenommen wird, wenn das versicherte Objekt für mehr als 12 Monate durchgehend im Ausland genutzt oder aufbewahrt wird,

c) den Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder des Schlosses,

d) Änderung der Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 5 Werktagen, in Textform mitzuteilen.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

(6) Polizeiliche Meldung

Im Falle von Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des versicherten Objektes, von Diebstahl eines oder mehrerer mitversicherter Zubehörsteile oder im Falle von Vandalismus meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen ein.

(7) Schadenmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer wird jeden Schaden unverzüglich entweder bei einem ENRA Fachhandelspartner oder direkt bei ENRA (§ 16 (2)) melden.

(8) Einzureichende Belege, Schadennachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe auf eigene Kosten alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Schadenformular inklusive Schadenort, Schadendatum, Schadenursache, Schadenausmaß, der im Rahmen des Objektes eingestanzten Rahmennummer, ggf. Foto des Schadenortes und/oder des Objektes/Zubehörs sowie Information darüber, ob hierfür zusätzlich Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer besteht.
- Namen und Anschriften aller Zeugen.
- Die Bestätigung der polizeilichen Anzeigenerstattung inklusive Aufführung der Rahmennummer des betreffenden Objektes sowie Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle.
- Die Originalrechnungen des versicherten Objektes, des Zubehörs und des/der Sicherheitsschlösses/Sicherheitsschlösser.

Alle Angaben, auch mündliche, sind vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

(9) Im Falle eines Schadeneintritts hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers/der ENRA, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie nach entsprechender Aufforderung des Versicherers Informationen einzuholen und Belege vorzulegen. Es gilt § 31 VVG.

(10) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA (§ 16 (2)) bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

§ 14 Folgen der Verletzung einer Obliegenheit

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor und/oder bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, ist der Versicherer nicht leistungspflichtig.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

(2) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 15 Sanktions- und Embargoklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 16 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen

(1) Sämtliche Erklärungen und Anzeigen sind - soweit nicht im Einzelfall Schriftform gesondert vereinbart ist - in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugeht.

(2) Alle Anzeigen oder Mitteilungen an den Versicherer sind zu richten an den Versicherungsvermittler:

ENRA GmbH
Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst
Tel. 02131-124360
E-Mail info@enra.eu

ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers vom Versicherer mit Wirkung für diesen bevollmächtigt.

(3) Der Versicherer übermittelt dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Versicherungsdokumente in digitaler Form an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse, sofern der Versicherungsnehmer eine besitzt.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgen in deutscher Sprache.

§ 17 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Für etwaige Beschwerden kann der Versicherungsnehmer sich wenden an:

(1) Den Versicherungsvermittler

ENRA GmbH
Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst
Tel. 02131-124360 • E-Mail feedback@enra.eu

(2) Den Versicherer

N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij
Takenhofplein 2 • NL - 6538 SZ Nijmegen
E-Mail service_enra@bovemij.nl • www.bovemij.nl

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Versicherungsaufsicht -
Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfragen nicht entscheiden kann.

Wurde der Vertrag online über die Webseite von ENRA oder ausschließlich via E-Mail abgeschlossen, können Beschwerden auch an <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Damit ENRA Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Nachfolgend erhalten Sie nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht.

Wichtig: Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Mögliche Folgen bei Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Versicherungsprämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ENRA GmbH • Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst

E-Mail: info@enra.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der auf Basis der Tarifbestimmungen anteilig taggenau abgerechnet wird. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen zum Datenschutz

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle im rechtlichen Sinne ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

ENRA GmbH
Novesiastraße 38 • 41564 Kaarst
Telefon: +49 2131 124 36 0 • E-Mail: info@enra.eu

2. Besteller Datenschutzbeauftragter

Wir haben für unser Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt:

BusinessRanger GmbH
Mittelstraße 11 • 40789 Monheim am Rhein
E-Mail: datenschutz@enra.eu

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Um Ihnen unsere Versicherungsprodukte und Dienstleistungen anbieten zu können benötigen wir ebenfalls bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen:

- Kontaktdaten, um mit Ihnen in Kontakt zu treten;
- Daten, die wir benötigen, um nachzuprüfen, ob Sie eine Versicherung bei uns abschließen können. Diese Daten nennen wir Antragssteller-Daten.
- Daten zur Versicherungspolice, zum Versicherten und zum Schaden. Diese nutzen wir um Anfragen, Ansprüche, Fragen und Beschwerden beurteilen, regeln und/oder beantworten zu können. Diese Daten werden auch genutzt, um unsere Verwaltung bei Änderungen zu aktualisieren.
- Finanzielle Daten, um unter anderem Prämien abbuchen zu können, Schäden zu bezahlen und eventuelle Provisionen zu überweisen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die sogenannte Vertragserfüllung – Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

- Kontaktdaten, Daten zum Versicherten und der Versicherungspolice, um unserer Sorgfaltspflicht nachkommen zu können und Sie über bestimmte Änderungen bezüglich Ihrer Versicherung zu informieren.
- Personenbezogene Daten, von denen wir gesetzlich verpflichtet sind, diese Bundesämtern wie dem Finanzamt und der Justiz zur Verfügung zu stellen. Wir übermitteln nur die Daten, die nötig sind.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die sogenannte gesetzliche Verpflichtung – Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Wir benutzen Ihre Kontakt-, Antragssteller- und/oder Versicherungspolice-Daten

- um im Betrugsfall adäquat handeln zu können;
- um interne Qualitätskontrollen zu veranlassen, eventuelle Probleme und Risiken zu erkennen sowie um zu kontrollieren, ob die Gesetzgebung entsprechend umgesetzt ist;
- Sie über die neuesten Entwicklungen z. B. via E-Mail oder per Post zu informieren und gegebenenfalls persönliche Angebote zu schicken. Um Ihnen ein Versicherungsprodukt und/oder Dienstleistung anbieten zu können, welches nicht dem des von Ihnen abgeschlossenen Produkt oder der vereinbarten Dienstleistung entspricht, erfragen wir Ihre Zustimmung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Schicken Sie dafür einfach eine E-Mail an info@enra.eu.

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind die sogenannte Einwilligung und berechtigtes Interesse – Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. f DSGVO.

Soweit für die Vertragsabwicklung zu vorvertraglichen Maßnahmen, Vertragserfüllung und Zahlungszwecken erforderlich, werden die von uns erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bei uns verarbeitet und an das beauftragte Kreditinstitut zur Zahlungsabwicklung weitergegeben.

Sofern wir Ihnen auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages Aktualisierungen oder Informationen zu diesem Vertrag schulden, verarbeiten wir die von Ihnen bei der Bestellung übermittelten Kontaktdaten (Name, Anschrift, Mailadresse), um Sie im Rahmen unserer gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO auf geeignetem Kommunikationsweg (etwa postalisch oder per Mail) über anstehende Aktualisierungen im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum persönlich zu informieren. Ihre Kontaktdaten werden hierbei

streng zweckgebunden für Mitteilungen über von uns geschuldete Aktualisierungen verwendet und zu diesem Zweck durch uns nur insoweit verarbeitet, wie dies für die jeweilige Information erforderlich ist.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Abwicklung vorvertraglicher und vertraglicher Maßnahmen arbeiten wir ferner mit dem/den nachstehenden Dienstleister(n) zusammen, die uns ganz oder teilweise bei der Durchführung geschlossener Verträge unterstützen. An diese Dienstleister werden nach Maßgabe der folgenden Informationen gewisse personenbezogene Daten übermittelt:

- **Risikoträger für unsere ENRA Produkte (außer ENRA Pick-Up-Service)**
N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij
Takenhofplein 2
NL - 6538 SZ Nijmegen
- **Risikoträger für den ENRA Pick-Up-Service im Rahmen der ENRA Produkte**
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Marie-Curie-Straße 8,
D – 51377 Leverkusen

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die zuvor genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und sich dieses nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu acht Jahren.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

7. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestraße 2-4 • 40213 Düsseldorf

8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Stand: 01.01.2026

ENRA - Vorwort

Sofern Sie eine Rundschutz-Deckung abgeschlossen haben beinhaltet diese während der Laufzeit/Gültigkeit der Versicherung für das versicherte Fahrrad/Pedelec/S-Pedelec/den versicherten Fahrradanhänger (nachfolgend „Objekt“ oder „versichertes Objekt“ genannt) auch den "Pick-Up-Service".

Hierzu hat die ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - mit der ROLAND-Schutzbrief-Versicherung AG einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die für diesen Versicherungsschutz anfallende Versicherungsprämie und die Versicherungssteuer werden von ENRA übernommen.

Nachfolgend die für den Pick-Up-Service geltenden Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service
- § 3 Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?**
- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

§ 5.1 + 5.2 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service
Der Schutzbrief hilft nach Panne, Unfall oder Diebstahl mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 24-Stunden Service	- Weiter- oder Rückfahrt
- Pannenhilfe	- Ersatzfahrrad / Ersatzobjekt
- Abschleppen	- Werkstatt-Vermittlung
- Mobilitätsbudget	- Übernachtungskosten

Was ist sonst beim ENRA Pick-Up-Service zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn, des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1. Versicherer für den Pick-Up-Service

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@ROLAND-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ genannt.

§ 2. ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service

(1) ROLAND möchte, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den vollen Versicherungsschutz der Leistungen nach § 5, dass der Schadenfall unverzüglich gemeldet wird und die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

ROLAND ist „rund um die Uhr“ über die ENRA Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 für die versicherte Person erreichbar. ROLAND hilft ihr sofort weiter.

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Objekt durch Information über die nächstgelegene Fahrrad/E-Bike-Werkstatt.

(2) Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung zur aktiven Hilfe befreit. ROLAND übernimmt dann nur die in § 5, Abschnitt (2) und (3) genannten Kosten für selbst organisierte Leistungen.

Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, kann ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung von ROLAND ursächlich war.

§ 3. Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor,
a) wenn das versicherte Objekt wegen eines Ausfalls nicht mehr genutzt werden kann.

oder

b) wenn die versicherte Person durch entstandene Verletzungen, die sie während der Fahrt erlitten hat, nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.

und

c) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden in den Fällen des § 5 (2) oder (3) Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass ROLAND vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür in den vorgenannten Regelungen gesondert definierten Leistungsgrenzen.

(2) Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung mit einer ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung versicherten Objektes, welches durch die ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - in den Gruppenvertrag einbezogen wurde.

Im Falle des Pick-Up-Services nach § 5 (3) ist ein weiterer Fahrrad- oder Pedelec-/S-Pedelec-Mitreisender versichert.

(3) Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, Pedelec, S-Pedelec oder jeder Fahrradanhänger, für das/den Versicherungsschutz im Rahmen der ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung besteht. Ist der jeweils mit dem versicherten Objekt verbundene Fahrradanhänger oder das verbundene Rad nicht über eine ENRA E-Bike/Fahrradversicherung versichert, wird für diesen/dieses trotzdem Pick-Up-Service geleistet.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in den geographischen Grenzen Europas (Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (mit Ausnahme von Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer den Gebieten in Übersee), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (ausgeschlossen Madeira und die Azoren), Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (ausgeschlossen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Türkei (ausgeschlossen der nichteuropäische Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Republik Zypern).

§ 5 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service

Ereignet sich ein Schadenfall nach Fahrtantritt unterstützt ROLAND die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

(1) 24-Stunden Service

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit Ihrem versicherten Objekt bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad/E-Bike-Werkstatt.

(2) Pannenhilfe

Im Falle eines Ausfalls des versicherten Objektes (§ 3 Abs. 3) und sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungs-ort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt ROLAND nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.

(3) Abschleppen bei Panne unterwegs

Kann das versicherte Objekt an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des versicherten Objektes einschließlich Gepäck und Ladung bis zum Startplatz der Tagesfahrt, oder – wenn möglich - zur nächsten geeigneten Fahrrad/E-Bike-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrrad/E-Bike-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielfort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-/E-Bike-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem versicherten Objekt nicht möglich ist. Etwaige Kosten einer vorangegangenen Pannenhilfe, Abschnitt (2), werden angerechnet.

Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für die vom Versicherungsnehmer verursachten Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

Leistungen auch nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt ROLAND auch, wenn Ihnen auf einer Reise das versicherte Objekt gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

(4) Weiter- oder Rückfahrt

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielfort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielfort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Objektes vom Schadenort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
 b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
 c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Objekt dort abgeholt werden soll.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst ohne dies mit ROLAND abgestimmt zu haben, werden keine Kosten übernommen.

(5) Ersatzfahrrad / Ersatzobjekt

ROLAND vermittelt Ihnen ein Ersatzfahrrad / Ersatzobjekt - bei Fahrradanhängern abhängig von Verfügbarkeit vor Ort - und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederfinden des gestohlenen Objektes, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. ROLAND zahlt dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Abs. 4) in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Kosten für das Ersatzfahrrad / Ersatzobjekt.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst ohne dies mit ROLAND abgestimmt zu haben, werden keine Kosten übernommen.

(6) Klimaneutrale Mobilitätsgarantie

Sofern Sie uns einen versicherten Schadenfall mit Ausfall Ihres versicherten Objektes melden, stellen wir Ihnen während der Dauer des Ausfalls ein Mobilitätsbudget pro Monat in Höhe von 50 € für Fahrten mit ÖPNV, Taxi etc. zur freien Verfügung, jedoch maximal 350 € pro Schadenfall.

Nehmen Sie die Leistung Ersatzfahrrad / Ersatzobjekt (5) oder Weiter- und Rückfahrt (4) in Anspruch, stellen wir Ihnen kein Mobilitätsbudget zur Verfügung.

(7) Übernachtungskosten

Ist der Schadenort mehr als 10 km von Ihrem Wohnort entfernt, reservieren wir Ihnen auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

§ 6 Begriffe

a) **Ausfall des versicherten Objektes** kann entstehen durch:

1. Beschädigung oder Diebstahl; auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt.
2. Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes oder Entwendung relevanter Teile.
3. Mechanischer Mangel z. B. durch Ketten- oder Rahmenbruch.
4. Reifenpanne.
5. Unfall/Sturz.

Keine versicherten Ausfälle sind

- entladene Akkus.
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des versicherten Objektes, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

b) **Leistungsort** ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Pannenhilfsfahrzeug oder Transportfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

c) **Pannenhilfe** ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit dem durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

d) **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

e) **Startplatz der Tagesfahrt** ist der Ort, an dem die versicherte Person am Schadentag die Fahrt mit dem versicherten Objekt begonnen hat.

f) **Unfall** ist beim Ausfall des versicherten Objektes jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Objekt einwirkt, infolge dessen das Objekt nicht mehr fahrbereit ist.

g) **Wohnort** oder **Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den ENRA Pick-Up-Service können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis

- a) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- b) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Außerdem leistet ROLAND nicht,

a) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

b) wenn die versicherte Person mit dem versicherten Objekt bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

c) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das versicherte Objekt zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

e) für den Transport eines am versicherten Objekt befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen durch ROLAND Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen (1) b) sowie (2) a) bis c) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

(1) Die versicherte Person hat nach Eintritt des Schadens

a) ROLAND den Schaden unverzüglich – über die Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 – anzuzeigen.

Die Notrufzentrale des ENRA Pick-Up-Service ist „rund um die Uhr“ für die versicherte Person erreichbar.

b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,

c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen ROLANDs zu beachten,

d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,

e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund versicherter Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ROLAND die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person/das versicherte Objekt beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Für die versicherte Person/das versicherte Objekt endet der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

(2) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person/versicherte Objekt zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

(1) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht der versicherten Person gemäß § 2 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

(2) Hat die versicherte Person ROLAND eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem ENRA Pickup Service verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat die versicherte Person einen Anspruch bei ROLAND angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

(3) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Meldet sie den Schaden bei ROLAND, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§ 17 Beschwerdestellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten sie einmal nicht zufrieden sein schildern Sie uns Ihr Anliegen bitte per E-Mail an: feedback.enra@roland24.de

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, den **Versicherungsombudsmann** anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender **Aufsichtsbehörde** zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn
www.bafin.de

Allgemeine Hinweise

Versicherer für den Pick-Up-Service

Die in den Versicherungsbedingungen zum **ENRA Pick-Up-Service** beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung beim Notfall-Telefon), § 9 (Obliegenheiten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

(Stand 12/2025)

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Marie-Curie-Straße 8

51377 Leverkusen
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: datenschutz@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadensfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschrittsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vor-kommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

6. Widerspruchsrecht

Sofern wir Daten zu Ihrer Person verarbeitet haben, haben Sie im jeweiligen gesetzlichen Umfang ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, insbesondere wenn diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erfolgt (Art. 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

8. Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz/

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

9. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.